



1997

Der Landkreis Fürstenfeldbruck, im folgenden "Landkreis" genannt, vertreten durch den Landrat, Thomas Karmasin

und

der Kreisjugendring Fürstenfeldbruck im Bayerischen Jugendring, KdöR, im folgenden "Kreisjugendring" genannt, vertreten durch den Vorsitzenden, Markus Laymann

schließen den folgenden, öffentlich-rechtlichen

GRUNDLAGENVERTRAG

§ 1 Vertragszweck

1. Zielsetzung

Dieser Vertrag regelt grundsätzliche Fragen einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit des Landkreises und des Kreisjugendringes entsprechend § 4 SGB VIII und Art. 2 BayKJHG, bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII und tritt damit an Stelle der bisher existenten schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen in diesem Bereich.

Vor dem Hintergrund einer subsidiären Aufgabenwahrnehmung verpflichten sich die Vertragsparteien im Interesse aller jungen Menschen des Landkreises zu einer engen, dauerhaften und gleichrangigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Jugendarbeit. Konkurrierende Angebote werden von beiden Partnern vermieden, der Kreisjugendring beachtet bei der Durchführung von Projekten bestehende Angebote anderer Freier Träger der Jugendarbeit.

In diesem Rahmen wird die fachliche Qualifikation des Kreisjugendringes als Arbeitsgemeinschaft der Jugendorganisationen sowie als Interessenvertretung aller jungen Menschen in allen Belangen der Jugendarbeit anerkannt. Der Kreisjugendring nimmt die in § 2 dieses Vertrages näher beschriebenen Aufgaben wahr. Er verpflichtet sich, diese in kooperativer und parteipolitisch neutraler Weise zu erfüllen.



2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach dem Inhalt dieses Vertrages, den Aufgaben und Zielen der Jugendarbeit nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes sowie nach den Inhalten des Jugendprogrammes der Bayerischen Staatsregierung bzw. dessen Fortschreibung.

3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring zu gewährleisten, verpflichten sich beide Vertragsparteien zum regelmäßigen und rechtzeitigen Austausch von Informationen. Der/Die Leiter(in) des Amtes für Jugend und Familie und der Jugendreferent des Kreistags erhalten stets eine Einladung zu den Vollversammlungen und den Vorstandssitzungen des Kreisjugendrings. Sie haben ein Rederecht bei der Vollversammlung und der Vorstandssitzung des Kreisjugendrings. Mindestens einmal im Jahr findet ein Koordinationstreffen zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand des Kreisjugendrings und der Leitung des Amtes für Jugend und Familie statt, zu dem auch der Landrat, der Jugendreferent und die Leitung der Sozialabteilung eingeladen werden. Der Kreisjugendring wird den Landkreis in das Projekt Qualitätsmanagement im Kreisjugendring miteinbeziehen.

§ 2 Aufgaben

1. Aufgaben

Der Kreisjugendring Fürstentfeldbruck nimmt als anerkannter freier Träger und Arbeitsgemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen im Rahmen der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Landkreises insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Betrieb der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings
- b) Betrieb des Hauses für Jugendarbeit in Fürstentfeldbruck Gelbenholzen in Trägerschaft
- c) Vorbereitung und Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- d) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
- e) Vorbereitung und Durchführung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen allgemeiner, kultureller, politischer, sozialer, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Art, umweltschutzorientierter Maßnahmen, von Maßnahmen arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit sowie Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Themenbereich Mädchen und Frauen in der Jugendarbeit



- 3 -

- f) Vorbereitung und Durchführung von Projekten der Jugendarbeit
- g) Einsatz des Spielmobils
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Mitarbeiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit auf Landkreisebene
- i) Finanzielle Förderung der Jugendbildung, Freizeitmaßnahmen, Zielgruppenarbeit und Aktionen sowie Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit nach den von den Landkreisgremien beschlossenen Zuschußrichtlinien
- k) Jugendinformation und -beratung
- l) Beratung der kreisangehörigen Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit (Art. 17 BayKJHG)
- m) Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung
- n) Mitwirkung bei der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
- o) Der Kreisjugendring Fürstenfeldbruck übernimmt die Betreuung der Jugendarbeit im westlichen Landkreis.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das Wirken des Kreisjugendringes ist die Satzung des Bayer. Jugendrings, das KJHG (SGB VIII) und das BayKJHG. Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheit der Jugendarbeit sowie die Gesamt- und Planungsverantwortung des Landkreises gem. §§ 79, 80 SGB VIII.

3. Personal

Das durch den Landkreis angestellte, aber schon bisher beim Kreisjugendring sowie im Haus für Jugendarbeit eingesetzte Personal (Anlage 2) wird zu den bestehenden arbeitsvertraglichen Bedingungen aus den mit dem Landkreis geschlossenen Arbeitsverträgen übernommen. Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, daß es sich bei dem vorliegenden Vertragswerk um einen Vertrag zugunsten Dritter handelt, der dem oben genannten Personal einen eigenen Anspruch gegen den Kreisjugendring verschafft. Die Arbeitsverhältnisse sind nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden Tarifverträgen für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der jeweils geltenden Fassung weiterzuführen.

Der Landkreis übernimmt die/den von einer betriebsbedingten Kündigung durch den Kreisjugendring Betroffene/Betroffenen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, und zwar mindestens zu den arbeitsvertraglichen Bedingungen, die beim Landkreis am 31.12.1996 bestanden haben. Muß der Landkreis die/den von der Kündigung Be-



troffene/Betroffenen übernehmen, reduziert sich der Personalkostenzuschuß um die in Folge beim Landkreis anfallenden Personalkosten.

Wird der Grundlagenvertrag gekündigt, geht das bisher beim Landkreis angestellte Personal (Stand 31.12.1996) zu den gleichen Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bestanden, auf den Landkreis über.

Anstellungsträger des Personals ist der Kreisjugendring Fürstentfeldbruck als örtliche Untergliederung des Bayerischen Jugendringes, K.d.ö.R. (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

§ 3 Haus für Jugendarbeit

1. Allgemeines

Der Kreisjugendring betreibt das Haus für Jugendarbeit. Zu diesem Zweck stellt der Landkreis dem Kreisjugendring das Anwesen in Fürstentfeldbruck, Gelbenholzener Str. 6, ausgestattet gemäß Inventarverzeichnis (Anlage 1) zum Betrieb eines Tagungs- und Übernachtungshauses zur Verfügung.

Die Überlassung des o.a. Anwesens und der aufgeführten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings (siehe Mietvertrag vom 11.04.1988 mit der 1. Ergänzung vom 18.07.1994) erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages unentgeltlich. Für die Überlassung der Räume zum Betrieb der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings gelten die Bestimmungen des Mietvertrages vom 11.04.1988 und dessen Ergänzung vom 18.07.1994 zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring (Anlage 3).

Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an dem Anwesen und an den Einrichtungsgegenständen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

2. Zielsetzung

Das Tagungs- und Übernachtungshaus dient der Jugendarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII). Der Kreisjugendring verpflichtet sich, den Betrieb des Hauses nach Maßgabe des pädagogisch-fachlichen Konzeptes, dem der Jugendhilfeausschuß am 28.07.1987 zugestimmt hat und gemäß der Satzung des BJR in der jeweilig geltenden Fassung zu führen.

Parteilpolitische Werbung und Werbung von Wählergemeinschaften ist untersagt.

3. Finanzierung

Zur Abdeckung der laufenden Betriebskosten, des Unterhaltes und zur Vornahme von Anschaffungen, die für den Betrieb des Hauses erforderlich sind, stellt der Landkreis dem Kreisjugendring zu

Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Zuschuß gem. § 6 Abs. 6 zur Verfügung. Darüberhinaus bewirtschaftet/erhält der Kreisjugendring die Einnahmen aus Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt gemäß den Bestimmungen unter § 7 dieses Vertrages.

4. Erhalt, Unterhalt

Das Tagungs- und Übernachtungshaus wird vom Kreisjugendring innen und außen in einem einwandfreien, jederzeit zum Betrieb eines Jugendgästehauses geeigneten Zustand gehalten, soweit dieser Vertrag nicht einzelne Unterhaltungspflichten dem Landkreis auferlegt. Dem Kreisjugendring obliegen die Schönheitsreparaturen für die Räume des Hauses für Jugendarbeit und der Geschäftsstelle, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt. Hierzu zählen das Streichen der innenliegenden Decken und Wände, der Innentüren, sowie der Außentüren und Fensterrahmen auf der Innenseite sowie der Heizkörper und -rohre.

Der Kreisjugendring verpflichtet sich, das Anwesen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Darüberhinaus verpflichtet er sich zur Pflege der Außenanlagen.

Der Landkreis übernimmt den Unterhalt von Dach und Fach des Anwesens.

Dach: Pflege, Erhalt und Reparatur von Dachkonstruktion mit Eindeckung und dazugehörigen Klempnerarbeiten einschließlich etwaiger Vor- und Nebendächer sowie der Dachterrassen.

Fach: Pflege, Erhalt und Reparatur der tragenden Rohbaukonstruktionen sowie der Gas-, Heizungs-, Wasser- und Elektroinstallationen, der gebäudeabschließenden Teile und Schornsteine sowie der Aufzugsanlagen.

Außerdem obliegt dem Landkreis die Erhaltung und regelmäßige Renovierung der Gebäudeaußenseite (Außenputz, Fassadenabdeckungen, Anstrich) sowie die Erhaltung und Renovierung der Bodenbeläge im Tagungs- und Übernachtungshaus, der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes sowie die Erhaltung und Renovierung der befestigten Außenbereiche.

Der Zeitpunkt und der Umfang der Durchführung der dem Landkreis obliegenden Arbeiten werden in Absprache mit dem Kreisjugendring festgelegt.

Mängel am Anwesen, die vom Landkreis zu beheben sind, teilt der Kreisjugendring umgehend nach Erkennen der Verwaltung des Landkreises schriftlich mit.

5. Veränderungen, Umbauten

Veränderungen und Umbauten im und am benannten Anwesen dürfen vom Kreisjugendring ohne Zustimmung des Landkreises nicht vorgenommen werden.



6. Haftung, Versicherung

Der Kreisjugendring haftet für alle Schäden am Grundstück, am Gebäude sowie dessen Einrichtungsgegenständen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kreisjugendring versichert die Risiken aus dem Betrieb des Hauses für Jugendarbeit (Betriebshaftpflichtversicherung), insbesondere versichert er das gesamte Inventar ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentum gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Leitungswasserschäden zum Neuwert sowie das Gebäude gegen Leitungswasserschäden.

Der Landkreis trägt die Gebäudebrandversicherung und die Gebäudehaftpflichtversicherung.

Der Kreisjugendring verpflichtet sich, die erforderlichen Versicherungen im Benehmen mit dem Landkreis abzuschließen, soweit diese nicht bereits durch den Landkreis abgeschlossen sind bzw. abgeschlossen werden können.

7. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Kreisjugendring aus. Dazu erläßt er eine Hausordnung.

§ 4 Finanzielle Förderung der Jugend- und Jugendverbandsarbeit

1. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit

Die Bezuschussung von Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erfolgt jeweils nach Maßgabe der vom Landkreis genehmigten Zuschußrichtlinien. Die Prüfung der Förderfähigkeit einer Maßnahme sowie die Auszahlung der Zuschüsse an Verbände, Jugendgruppen und Initiativen erfolgt durch den Kreisjugendring.

2. Gleichbehandlung

Der Kreisjugendring hat die Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises nach den gleichen Grundsätzen für Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes und anderer öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit einschließlich der sogenannten Initiativen der Jugendarbeit zu verwenden.

Sind die Antragsteller auf Zuschußmittel mit einer Entscheidung des KJR nicht einverstanden, ist der Vorgang auf Anforderung dem Amt für Jugend und Familie vorzulegen.



§ 5 Unmöglichkeit der Pflichtenwahrnehmung

Sollte eine Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang wahrnehmen können, ist unverzüglich der Vertragspartner zu verständigen.

§ 6 Finanzierung, Zuwendung, Versicherung

1. Förderverpflichtung

Der Landkreis fördert die Arbeit des Kreisjugendrings Fürstfeldbruck aufgrund seiner Verpflichtung gem. §§ 11, 12 SGB VIII und Art. 19 Abs. 7 BayKJHG.

Der Kreisjugendring ist verpflichtet, Zuschüsse Dritter und Einnahmen, die er bei seiner Aufgabenerledigung erzielt, einzusetzen, soweit sie nicht einer Rücklage nach § 6 Abs. 3 zuzuführen sind.

2. Haushaltsplan, Jahresplanung

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kreisjugendrings werden nach der Finanzordnung für Kreisjugendringe und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgestellt und dem Landkreis unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis erhält den Haushaltsplan zusammen mit der Jahresplanung für das Folgejahr spätestens 4 Wochen vor der Herbstvollversammlung des Kreisjugendrings zur Stellungnahme. Die Jahresplanung enthält auch eine Festlegung bezüglich der Anzahl und dem Umfang der geplanten Maßnahmen.

3. Betriebsmittelrücklage

Aus den Haushaltsmitteln des Kreisjugendrings kann eine allgemeine Betriebsmittelrücklage gebildet werden.

4. Sachkosten

Der Zuwendungsbetrag des Landkreises für das Budget der Sachkosten, ohne Betriebskosten des Hauses für Jugendarbeit und ohne Personalkosten, beträgt jährlich DM 244.000.--. Davon werden für die Aufgaben gemäß § 2 Abs.1(i) Fördermittel in Höhe von mindestens DM 55.000.-- jährlich ausgewiesen.

5. Personalkosten

Zur Finanzierung der Personalkosten stellt der Landkreis dem Kreisjugendring jährlich einen Zuschuß in Höhe von DM 586.000.-- zur Verfügung.



16 Nr. 5 S. 2

Der Kreisjugendring verpflichtet sich, ein Verhältnis der Personalkosten zu den Sachkosten von 50 % zu 50 %, bezogen auf seinen Gesamthaushalt, anzustreben und zu halten.

6. Betriebskosten Haus für Jugendarbeit

Zur Finanzierung der Betriebskosten des Hauses für Jugendarbeit stellt der Landkreis dem Kreisjugendring einen jährlichen Zuschuß in Höhe von DM 20.000.-- zur Verfügung. Darüber hinaus bewirtschaftet der KJR die Einnahmen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten.

Ab dem Jahr 2000 verringert sich dieser Betriebskostenzuschuß auf jährlich DM 15.000.--.

7. Deckungsfähigkeit

Sämtliche Zuschüsse des Landkreises werden in Form eines Gesamtzuschusses gewährt und sind übertragbar. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Zahlungsweise

Der Landkreis zahlt den Gesamtzuschuß in vier gleichen Raten jeweils am Beginn eines Quartals an den Kreisjugendring aus.

9. Versicherungen

Der Kreisjugendring ist verpflichtet, bei der Aufgabenerledigung entstehende Ansprüche Dritter in erforderlichem Umfang durch den Abschluß entsprechender Versicherungen abzusichern, soweit sich nicht der Landkreis oder Dritte hierzu verpflichtet haben.

10. Eigentumsverhältnisse bei Vertragsende

Ausschließlich mit Mitteln des Landkreises angeschaffte Gegenstände des beweglichen Vermögens gehen bei Ende des Vereinbarungsverhältnisses in das Eigentum des Landkreises über, soweit nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wurde.

§ 7 Jahresrechnung, Verwendungsnachweise

Rücklagen, Zuführungen und Entnahmen werden im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Kreisjugendring legt für den Bereich der übernommenen Aufgaben bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht als Verwendungsnachweis vor. Der Jahresbericht ist dem Jugendhilfeausschuß zur Kenntnis zu geben und hat zumindest eine Kurzbeschreibung der einzelnen ausgeführten Maßnahmen und Projekte sowie eine eigene fachliche Wertung der erzielten Erfolge und Darstellung der zu ziehenden Konsequenzen zu enthalten.



§ 8 Prüfung

Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der von ihm gewährten Zuwendungen und Sachleistungen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Zuwendungen zu prüfen.

Der Kreisjugendring ist verpflichtet, dem Landkreis zu diesem Zweck in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht ist innerhalb von 5 Jahren nach Abschluß des betreffenden Haushaltsjahres wahrzunehmen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Ergänzungen

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1997 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Ergänzungen, Anpassung

Dieser Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsbestimmungen, die geltendem oder zukünftigem Recht widersprechen, binnen angemessener Frist anzupassen. Die Gültigkeit der Vertragsbestimmungen im übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmung nicht berührt.

2. Auslegung

Die Vertragspartner sichern sich im Interesse der Verfolgung des gemeinsamen Zieles der Förderung der Jugendarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII) ein Entgegenkommen bei der Auslegung dieses Vertrages zu.

- 10 -

3. Genehmigungserfordernisse

Der Kreistag des Landkreises Fürstfeldbruck hat den vorliegenden Grundlagenvertrag in seiner Sitzung am 24.02.1997 genehmigt.

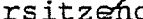
Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat gemäß § 15 seiner Satzung seine Zustimmung zu diesem Vertrag bei seiner Sitzung am 12. und 13.05.1997 erteilt.

Fürstenfeldbruck, den 10. Juni 1997

für den Landkreis
Fürstentfeldbruck


Thomas Karmasin
Landrat

für den Kreisjugendring
Fürstenfeldbruck des BJR, KdÖR


Markus Laymann
Vorsitzender